

2.8 Boden

Mit Boden ist haushälterisch umzugehen. Die Fruchtbarkeit des natürlichen Bodens ist langfristig zu erhalten.

Planungsgrundsatz 2.8 A

Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden.

Planungsgrundsatz 2.8 B

Für die Prüfung geplanter Eingriffe in die Landschaft ist die Bodenübersichtskarte (BÜK) als Beurteilungsgrundlage beizuziehen.

Festsetzung 2.8 A

Belastete Böden werden vom Kanton in einem Verzeichnis erfasst.

Festsetzung 2.8 B

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens melden die Gemeinden dem Kanton bauliche Eingriffe auf Grundstücken oder Arealen mit Bodenbelastungen.

Festsetzung 2.8 C

Böden erfüllen eine Vielzahl verschiedener Funktionen im Naturhaushalt. Damit verbundene Leistungen – etwa als Filter für das Regenwasser oder als Wasserspeicher und damit als Teil des Hochwasserschutzes – finden mehr und mehr Beachtung. Bodenschutz umfasst daher auch den Schutz wichtiger Funktionen an einem bestimmten Standort.

Erläuterungen

Bodenverdichtung und -erosion können zu schweren und irreversiblen Schäden führen. Eine gesamtschweizerische Erhebung der Erosionsanfälligkeit zeigt, dass im Kanton Thurgau die Böden im westlichen Teil eher gefährdet sind als die übrigen. Am meisten Schäden sind vor allem im Ackerbau zu erwarten, wenn Böden längere Zeit unbedeckt der Witterung ausgesetzt sind und wenn Ackerbau unsachgemäss an Hanglagen betrieben wird.

Seit 2006 verfügt der Kanton Thurgau über eine Bodenübersichtskarte 1:50 000 (BÜK). Diese vermittelt einen Überblick über die im Kanton häufig vorkommenden Böden und deren Eigenschaften. Zwar können Bodenfunktionen daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, sie gibt jedoch wichtige Hinweise auf die Belastbarkeit der Böden. Die Bodenübersichtskarte ist u.a. eine Grundlage für die Beurteilung geplanter Eingriffe in den Boden.

Erläuterungen

Der Kanton verfügte bislang über kein Verzeichnis der mit Schadstoffen belasteten Böden. Verschiedentlich wurden Messungen vorgenommen, die zeigen, dass vielerorts Belastungen vorkommen als Folge von Einträgen über die Luft (Emissionen aus Produktions- und Verbrennungsprozessen) oder durch Verwendung schadstoffhaltiger Produkte in der Landwirtschaft (z.B. Kupfer in Rebbergen, Dünger, Klärschlamm). Daraus entstand u.a. die «Deklaration Erdarbeiten», die dazu dient, die Verschleppung von belastetem Bodenaushub zu verhindern. Terrainveränderungen und Rekultivierungen dürfen demnach nur mit unverschmutztem Bodenmaterial vorgenommen werden.

Dank konsequentem Vollzug der Vorschriften zur Luftreinhaltung und derjenigen zum Umgang mit Stoffen und Abfällen sowie dank der aktiven Beteiligung der Landwirte gelangen heute weniger Schwermetalle in die Böden. Nach wie vor werden aber z.B. mit Staub und Russ organische Schadstoffe in den Boden eingetragen, weshalb eine Überwachung der Bodenbelastung nötig bleibt.